

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Soweit im Bestellschreiben nicht anderslautend beschrieben, gelten für unsere Bestellungen ausschließlich folgende Bedingungen:

1. Bestellung und deren Annahme

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Abteilung Einkauf/ Materialwirtschaft schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Annahme von Bestellungen ist uns unverzüglich nach Empfang schriftlich zu bestätigen.

Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diese Bedingungen im Einzelfall schriftlich anerkannt.

Die Ausführung unserer Bestellungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

Werden in Ausnahmefällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Unser Recht auf Widerspruch und Rücktritt bleibt vorbehalten.

Der Schriftverkehr ist nur mit der zuständigen Einkaufsabteilung zu führen.

2. Eigentum an Zeichnungen, Mustern, Modellen etc.

Ihnen von uns überlassene Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Muster, Modelle usw. bleiben unser Eigentum. Sie verpflichten sich ausdrücklich, diese Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und nach Ausführung der Bestellung ohne besondere Aufforderung zurückzugeben, so wie bei zwingenden Gründen diese nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an UnterpLieferanten weiterzugeben. In diesem Fall ist dem UnterpLieferanten die vorstehende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

3. Preise und Preisstellung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, soweit nicht anders vereinbart, frachtfrei versichert Empfangswerk.

Eine durch Ausführungsänderungen bedingte Preisänderung ist uns sofort zur Genehmigung bekannt zu geben, eine Preisänderung (Mehrpreis) bedarf vor der Ausführungsänderung unserer Genehmigung.

4. Ausführungsvorschriften

Alle Lieferungen und Leistungen müssen dem Stand der Technik und den einschlägigen, jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Bestimmungen wie z. B. VDE-, DIN-Vorschriften, dem Produkthaftungsgesetz, der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO), der Arbeitsstättenverordnung (AVO), den Vorschriften der Unfallverhütung, Umwelt- und Emissionsschutz entsprechen.

5. Liefertermine und Verzug

Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Die durch Vorabsendungen oder Teillieferungen entstehenden Mehrkosten, wie Fracht usw. hat der Lieferant zu tragen, sofern diese Lieferungen nicht ausdrücklich von uns gewünscht worden sind, und wir uns nicht ausdrücklich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt haben. Erkennt der Auftragnehmer, dass er einen Liefertermin nicht einhalten kann, hat er uns unverzüglich zu unterrichten, um danach evtl. andere Dispositionen zu ermöglichen.

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Kommt der Auftragnehmer mit seiner Lieferung in Verzug, so sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen verzögerter Lieferung zu verlangen, nachdem eine durch uns gesetzte angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Leistung erfolglos abgelaufen ist.

Statt der Erfüllung unseres Lieferanspruches sind wir auch berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, nachdem eine durch uns gesetzte angemessene Nachfrist zur Erfüllung oder Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist.

Bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen sind wir auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, gemäß dem vorstehenden Absatz Schadenersatz wegen verzögerter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Überschreitung des Liefertermins durch vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe zahlt dieser eine Vertragsstrafe. Sie beträgt 1 % des Gesamtbestellwertes pro angefangener Woche, max. 10 %.

Die vorbehaltlose Abnahme einer verspäteten Lieferung/Leistung schränkt unser Recht nicht ein, die Vertragsstrafe zu fordern.

6. Versand- und Transportgefahrtragung

Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer gemäß der unter Ziffer 3 aufgeführten Preisstellung die Kosten für handelsübliche Verpackung so wie Transportversicherung zu tragen.

Der Auftragnehmer trägt die Transportgefahr für die jeweilige Warenlieferung bis zu deren Eingang beim Empfangswerk oder des vom Auftraggeber bestimmten Lieferortes.

Soweit relevant, gelten die bahnamtlich oder die auf einer geeichten Waage ermittelten Warengewichte ohne Verpackung. Die spezifizierten Gewichte sind bei allen Sendungen in den Warenbegleitpapieren anzugeben.

Bei Lieferungen auf Abruf oder bei Zwischenlagerung auf unseren Wunsch hat der Auftragnehmer für ordnungsgemäße Lagerung und Versicherung auf seine Kosten zu sorgen. Darüber hinaus hat er eine entsprechende Individualisierung durch Kennzeichnung vorzunehmen. Auf dem Lieferschein müssen Bestellnummer und, falls in der Bestellung angegeben, die Projektnummer aufgeführt sein.

Die Entgegennahme von Waren erfolgt stets unter Vorbehalt der ordnungsgemäßen Ausführung.

7. Gewährleistung

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, wozu auch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft gehört, hat der Auftragnehmer unverzüglich für die Beseitigung der Mängel zu sorgen oder einen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, verjähren unsere Mängelansprüche aus dem Liefervertrag zwei (2) Jahre nach Ablieferung des gelieferten Gegenstandes bei der vertraglich vereinbarten Lieferadresse.

Innerhalb der vorgenannten Verjährungsfrist können wir bei Mängeln nach unserer Wahl die gesetzlichen Mängelansprüche gemäß § 437 BGB geltend machen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, wir hätten einen Mangel nicht unverzüglich gerügt.

Verlangen wir Nacherfüllung, so hat der Auftragnehmer auch die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Sind zweimalige Nachbesserungsversuche des Auftragnehmers fehlgeschlagen oder ist die Beseitigung von Mängeln dem Auftragnehmer nicht zumutbar, können wir kostenlose Ersatzlieferung verlangen. Das gleiche Recht steht uns zu, wenn ein von uns gerügter Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt worden ist.

8. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Lieferung

und Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheber- und Wettbewerbsrechte nicht verletzen, und wird den Auftraggeber von allen erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen.

9. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt kann der Besteller vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Besteller zustehen. Verlangt der Besteller in solchen Fällen nach Ablauf von mehr als 12 Monaten seit Eintritt der höheren Gewalt die Ausführung, so werden dem Lieferer lediglich die nachgewiesenen Lohn- und Materialmehrkosten erstattet.

10. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur zulässig, wenn wir hierzu vorher unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben. Dies gilt auch für stille Zessionen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit behaupteten Forderungen gegen unsere Gesellschaft ohne unsere vorherige Zustimmung aufzurechnen, es sei denn, die Forderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden.

Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns angegebene Empfangsstelle.

Erfüllungsort für die Zahlung ist Wissen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Zahlungen und alle wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien ist Betzdorf. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNCITRAL-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

12. Zahlung

Zahlungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, wie folgt:

! Überweisung innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto

Die Zahlungsfrist zählt ab Eingang der vollständigen Warenlieferung und Vorlage der prüf-fähigen Rechnung. Notwendig für eine Prüfbarkeit ist die Angabe der Bestellnummer. Die Einreichung der Rechnung ist per PDF auf invoice@kleusberg.de erbeten.

Falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, so gilt dieser Termin anstelle des Rechnungseinganges. Alle Rechnungen müssen unsere Bestellnummer ausweisen und, falls in der Bestellung angegeben, die Projektnummer.

13. Sonstiges

Für etwaige Besuche, Ausarbeitung von Planungen und dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt. Die Einreichung von Angeboten ist stets kostenlos. Sind einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam, so bleiben die Einkaufsbedingungen im Übrigen gültig, die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende gültige Vereinbarung zu treffen.